

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (4. LBG-Novelle 2008)

Artikel I

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 51 Familienhospizfreistellung“ die Wortfolge „§ 51a Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 5 Z. 3 entfällt die Wortfolge „nach dem 1. Juni 2002“.
3. In § 46 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Bediensteten, die einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landsgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ VKUG 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen haben, verschiebt sich der Verfallstermin um jenen Zeitraum, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von 10 Monaten übersteigt.“
4. In § 47 Abs. 4 2. Satz wird
 - nach der Wortfolge „einer Familienhospizfreistellung“ ein Beistrich und die Wortfolge „einer Bildungsfreistellung, einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes“ und

- nach der Wortfolge „der Familienhospizfreistellung“ ein Beistrich und die Wortfolge „der Bildungsfreistellung, der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes“

eingefügt.

5. In § 47 Abs. 5 wird nach dem 3. Satz folgender Satz eingefügt:

„Für begünstigt Behinderte erhöht sich dieser Erholungsurlaub im nächstfolgenden Kalenderjahr in jenem Ausmaß, höchstens jedoch um 40 Arbeitsstunden, in dem sich die Summe aus dem Ferienurlaub, dem Erholungsurlaub gemäß dem 3. Satz sowie den Schließtagen gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, durch Zeiten krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit während des Ferienurlaubes auf weniger als 240 Stunden verkürzt.“

6. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes

(1) Den Bediensteten ist auf Antrag eine Freistellung unter Entfall der Bezüge zu gewähren, wenn sie sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen, für das erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und ihre Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 45. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Die Bediensteten haben den Antrag auf Gewährung der Freistellung spätestens zwei Monate vor deren Beginn zu stellen.

(4) Die Bediensteten haben den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Freistellung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes, während der auch ein Anspruch auf Sonderurlaub gemäß § 49 Abs. 3 oder Abs. 4 besteht, bleibt für alle Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, voll wirksam. Darüber hinaus ist diese Zeit für solche Rechte nicht zu berücksichtigen; sie wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(6) Die Landesregierung kann auf Antrag der Bediensteten die vorzeitige Beendigung der Freistellung verfügen, wenn

1. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Freistellung für die Bediensteten eine Härte bedeuten würde und
2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

7. In § 53 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „drei Jahre“ durch die Wortfolge „ein Jahr“ ersetzt.

8. In § 65 Abs. 5 wird das Zitat „§ 82 Abs. 2 Z. 3“ durch das Zitat „§ 82 Abs. 2 Z. 3 und 4“ ersetzt.

9. In § 72 Abs. 1 wird die Wortfolge „von € 14,5 monatlich gebührt“ durch die Wortfolge „gebührt monatlich“ und wird der Verweis „Abs. 3“ durch den Verweis „Abs. 4“ ersetzt.

10. In § 72 erhalten die bisherigen Absätze (2) bis (5) die Bezeichnung (3) bis (6).

11. § 72 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Die Kinderzulage beträgt bei

- bis zu zwei Kindern 0,75 %
- bei drei oder vier Kindern 0,94 % und
- bei mehr als 4 Kindern 1,17 %

des Gehaltes der Gehaltstufe 14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG je Kind. Für ein Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, gebührt die Kinderzulage doppelt.“

12. In § 72 Abs. 3 lauten der 5. und der 6. Satz:

„Wurde die Meldung nach § 44 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten erstattet, gebührt die Kinderzulage ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch zutreffen. Werden diese Veränderungen der Dienstbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt angezeigt, entsteht der Anspruch ab dem Monat, in dem die Anzeige nachgeholt wird.“

13. In § 82 Abs. 2 Z. 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 4 angefügt:

„4. darum ansuchen und zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Pensionierung eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurück gelegte Versicherungszeit von 504 Monaten (42 Jahren), davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Pensionierung, aufweisen. Die Pensionierung kann frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden. Beamteten Bediensteten, die die Anspruchsvor-

aussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Pensionierung gewahrt.“

14. In § 82 erhält Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 7. In Abs. 7 (neu) wird das Zitat „Abs. 2 Z. 2 und Z. 3“ durch das Zitat „Abs. 2 Z. 2 bis 4“ ersetzt.
15. In § 82 werden folgende Abs. 5 und Abs. 6 eingefügt:

„(5) Die Landesregierung hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt.

(6) Beamtete Bedienstete des Dienststandes, die ihr 57. Lebensjahr vollendet haben, können eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate nach Abs. 2 Z. 4 zu dem dem Einlangen des Antrages folgenden Monatsletzten beantragen.“
16. Im § 131 Abs. 1 wird das Wort „doppelten“ durch das Wort „entsprechenden“ ersetzt.
17. In § 136 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Zeit der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 51a gilt als Versicherungszeit. Die Berücksichtigung als Versicherungszeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß § 51a Abs. 1 und 2 weggefallen ist. Die Bemessungsgrundlage für die Zeit einer solchen Freistellung beträgt für jeden vollen Monat der Dienstfreistellung € 1.350,- und für jeden restlichen Tag der Freistellung den verhältnismäßigen Teil hiervon. An die Stelle des Betrages von € 1.350,- tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2006, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag.“

18. In § 139 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „, von der Abfertigung“.
19. In § 147 Abs. 2 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:
„Bei einer Pensionierung nach § 82 Abs. 2 Z. 4 beträgt die Verminderung 0,15 % für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes.“
20. In § 154 Abs. 1 wird das Zitat „§ 169 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 169 Abs. 3“ ersetzt.
21. In § 156 Abs. 3 wird das Wort „Ihre“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
22. In § 158 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Als Beschäftigung während der Ferien gilt auch eine Beschäftigung im Zeitraum von jeweils 7 Tagen vor oder nach den Ferien, wenn über diesen Zeitraum hinaus keine weitere Beschäftigung ausgeübt wird.“
23. § 216 Z. 4 lautet:
„4. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABI.Nr. L 299 vom 18. November 2003, S. 97.“

Artikel II

Art. I tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft.